

Satzung des Reit- und Fahrverein Ammerbuch e. V. in der Fassung vom 19.03.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Ammerbuch e. V. ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Tübingen.

Der Sitz des Vereins ist in 72119 Ammerbuch.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

2. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung aller Disziplinen des Pferdesports durch pferdesportliche Veranstaltungen, reit- und fahrsportliche Ausbildung der aktiven Mitglieder und deren Schulung im Umgang mit Pferden und der Natur. Der Verein legt besonderen Wert auf Schulung und Ausbildung der Jugend.

3. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und die Unterhaltung von seinen Aufgaben dienenden beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern und Anlagen.

4. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch zustimmenden Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs in Form einer Beitrittserklärung. Dieses kann abgelehnt werden ohne Begründung gegenüber dem Bewerber.

2. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitglieds;

- durch Austritt der schriftlich gegenüber dem Vorstand auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres zu erklären ist;

- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. seine Pflichten als Mitglied gegenüber dem Verein nicht einhält;

2. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stört;

3. mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzug ist und eine ihm gesetzte Nachfrist verstreichen lässt, obwohl hierbei auf die Gefahr des Ausschlusses hingewiesen worden ist.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist von der Vorstandschaft zu beschließen und schriftlich zu verfügen.

In Fällen von Pflichtverletzung und vereinsschädigendem Verhalten ist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben.

5. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen.

Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Dieser Beschluss kann auch nicht auf dem Rechtsweg angefochten werden.

Wird dem Einspruch stattgegeben, so besteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten weiter.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in drei Gruppen:

- aktive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- passive Mitglieder

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu fördern und die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe (siehe § 6 dieser Satzung) einzuhalten.

3. Die Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht, mit Erreichen der Volljährigkeit auch passives Wahlrecht.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Einzelheiten werden durch eine „Nutzungsordnung für die Einrichtungen und Anlagen des Vereins“ geregelt.

5. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und von Umlagen.

6. Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in der Gebührenordnung (Teil 1) für die einzelnen Gruppen der Mitglieder gem. Ziff. 1 von der Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

7. Nutzungsgebühren für die Einrichtungen und Anlagen des Vereins sowie Gebühren den Reit- und Fahrbetrieb betreffend werden alljährlich von der Vorstandschaft festgelegt (Teil 2 der Gebührenordnung).

8. Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Nutzungsgebühren sind grundsätzlich Bringschulden der Mitglieder.

9. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind innerhalb 4 Wochen nach dem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung zahlungsfällig. Die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung sind ohne Aufforderung unverzüglich zu zahlen.

10. Wenn ein Mitglied im Laufe des Wirtschaftsjahres dem Verein beitrifft, so kann der Jahresbeitrag zeitanteilig bemessen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und um die Förderung des Pferdesports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Ausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeiten der Mitglieder der Organe des Vereins für diesen sind ehrenamtlich. Sachbezogene Aufwendungen können auf Antrag auf Nachweis erstattet werden.

§7 Vorstandschaft

1. Vorstand nach § 26 BGB ist

- a) mindestens einer und höchstens drei Vorsitzende. Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt.
- b) die Vorstandsbesetzung wird anlässlich der Wahlen zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes geregelt und den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt.
- c) Grundstücksgeschäfte, sowie Neu- und Umbaumaßnahmen, deren Kosten den in Teil 1 der Gebührenordnung festgelegten Betrag voraussichtlich überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, dies gilt nicht für Pachtverträge.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der

- Kassenleiter/in
- Schriftführer/in
- Jugendleiter/in

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Vorstandschaft), führen die laufenden Geschäfte des Vereins, verwenden und verwalten die Vereinsmittel, die beweglichen Wirtschaftsgüter und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandschaftsmitglieder.

4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln von der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandschaftsmitglied abberufen werden.

Die Vorstandschaft ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Die Vorstandschafts- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben der Vorstandschaft.

6. Der/die Kassenleiter/in erledigt alle Geldgeschäfte des Vereins, leistet Zahlungen für vom Vorstand anerkannte Rechnungen für Lieferungen und Leistungen an den Verein, sorgt für den fristgerechten Eingang der fälligen Zahlungen der Mitglieder.

Zahlungen, die über alltägliche, wiederkehrende Vereinsgeschäfte hinausgehen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorstand.

7. Der/die Schriftführer/in hat über Vorstandschafts- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen, die vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen sind.

8. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Gruppe der jugendlichen Mitglieder in der Vorstandschaft. Er/sie wird der Mitgliederversammlung von den Jugendlichen zur Wahl vorgeschlagen. Er/sie plant und führt in Abstimmung mit der Vorstandschaft und dem Ausschuss auch eigenständige Veranstaltungen für und mit den Jugendlichen durch.

Die Schulung von Jugendlichen in tier-, ins besonderem in pferdegemäßen, natur- und umweltschützenden Belangen ist eine besondere Aufgabe des/der Jugendleiter/in, ebenso die Mitwirkung und Überwachung der reit- und fahrspportlichen Ausbildung der Jugendlichen im Verein.

§ 8 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- der Vorstandschaft,
- dem/der Reitwart/in
- dem/der Fahrwart/in
- dem/der Festwart/in und
- dem/der Vertreter/in der passiven Mitglieder.

Auch hier werden die Mitglieder auf 2 Jahre gewählt.

Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.

Ein Mitglied des Ausschusses kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Ausschussmitglieder kümmern sich um die fachlichen Belange der von ihnen vertretenen Mitglieder, die sich in den jeweiligen Pferdesportarten bzw. Dienstleistungen betätigen bzw. um den Kontakt der passiven Mitglieder zum Vereinsgeschehen und sie sorgen für die Abwicklung der jeweiligen Veranstaltungen. Sie planen die Art und die Form der Veranstaltungen erarbeiten einen Kostenrahmen hierzu und leiten dann diese Veranstaltungen zusammen mit dem Vorstand verantwortlich, wozu ihnen ein Weisungsrecht gegenüber Helfern und Funktionären zusteht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines Wirtschaftsjahres statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

2. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen

Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zusätzlich 4 Wochen zuvor im örtlichen Mitteilungsblatt oder in sonst geeigneter Form bekanntgegeben.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands über das vergangene und Vorschau auf das neue Wirtschaftsjahr, grundsätzlich auch für die Tätigkeiten der Ausschussmitglieder. Diese können ihre Berichte jedoch auch selbst erstatten;
2. Vorlage der Jahresabrechnung durch den/die Kassenleiter/in;
3. Bericht der Rechnungsprüfer/innen;
4. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung der Vorstands- und der Ausschussmitglieder;
5. Wahlen der Vorstands- und der Ausschussmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen;
6. Festsetzung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen
7. Verschiedenes

Auf Antrag eines Mitglieds kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Unterstützung durch mindestens 20 Mitglieder. Sie sind mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen.

4. Im Übrigen sind der Mitgliederversammlung die Regelung folgender Angelegenheiten vorbehalten:

1. Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten;
2. Beschlussfassung in Angelegenheiten der Vereinsordnung, wie z. B. Reit- und Fahrordnung, Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter und der Anlagen des Vereins;
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
4. Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss;
5. Abberufung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern;
6. Beschlüsse über Anweisung und Verfahrensrichtlinien für Vorstand und Ausschuss in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt nach einer Wiederholung bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen entscheidet nach einmaliger ergebnisloser Wiederholung das Losverfahren.

6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung können nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

7. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dieses schriftlich mit schriftlicher Begründung hierzu beantragen.

In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen nach dem Eingang des Antrags hierzu beim Vorstand vom Vorsitzenden einzuberufen.

9. Für das Verfahren der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.

§10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln aller Mitglieder beschließen.

2. Kommt eine qualifizierte Mehrheit nicht zustande, ist 6 Wochen später eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Auf diese Tatsache ist im Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Reit- und Fahrsports oder des Tierschutzes zu verwenden hat.

Diesbezügliche Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden hierzu ausgeführt werden.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Der Verein verpflichtet sich die Daten zu schützen und unberechtigten Dritten nicht zugänglich zu machen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Ammerbuch, 19.03.2016

Gebührenordnung Teil 1

Festzulegen jeweils jährlich von der Mitgliederversammlung:

1. Aufnahmegebühren
2. Jahresbeiträge
3. Maximale Höhe der Kosten genehmigungsfreier Bau- oder Umbaumaßnahmen

Gebührenordnung Teil 2

Festzulegen jeweils jährlich von der Vorstandschaft:

1. Nutzungsgebühren für die Einrichtungen und Anlagen des Vereins
2. Gebühren den Reit- und Fahrbetrieb betreffend
3. Reit-/Fahrlehrervergütung